

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 242-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.290

Eingereicht am: 11.09.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Alberucci (Ostermundigen, glp) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 101/2020 vom 05. Februar 2020
Direktion: Wirtschafts, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Überwachung der Netzanschlussgebühren der lokalen Netzversorger

Zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 ist es notwendig, dass Mehrparteiengebäude und Quartiere erneuerbaren Strom insbesondere mit Photovoltaik produzieren und diesen möglichst hürdenfrei vor Ort verbrauchen dürfen. Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) ist eine wichtige Anwendungsmöglichkeit dazu. Aktuell werden zahlreiche Projekte leider nicht realisiert, weil das Verteilnetz nach Angaben der Verteilnetzbetreiber nicht oder nur gegen die vollen Netzgebühren für den Stromaustausch innerhalb des Quartiers verwendet werden darf. Das Resultat ist der Verzicht auf die Realisierung oder der Bau von Parallelnetzen, was aus volkswirtschaftlicher Sicht sinnlos ist. Es besteht ein dringender Handlungsbedarf, um die dezentrale Produktion erneuerbarer Energien zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang zentral sind Anschlussgebühren. Der Anschluss eines Gebäudes an das Stromnetz erfolgt auf der Netzebene 7 und zwingend durch den lokalen Netzversorger. Private Anbieter können diese Dienstleistung nicht erbringen. Da beim Anschluss einmalige Gebühren (Anschlussgebühren) zu Lasten der Eigentümer anfallen, stellt sich die Frage, inwiefern dafür marktgerechte Preise verlangt werden, wer diese Preise überwacht und wie die Besitzverhältnisse bei diesen Anschlüssen sind.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Leistungen zahlt man mit den Anschlussgebühren? Betreffen diese ausschliesslich die Erstellung der Anschlussleitungen und -sicherungen oder auch Leistungen in den vorge-lagerten Netzebenen? Wenn ja, welche und in welchem Umfang?
2. Wie sind die Besitzverhältnisse der Leitungen in der Netzebene sieben (unterste Netzebene) geregelt?
3. Müssen, wenn in einem Quartier ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) realisiert werden soll, die Energieversorgungsunternehmen (EVU) das Verteilnetz für den Stromaus-tausch innerhalb des Zusammenschlusses zur Verfügung stellen? Wenn ja, zu welchen Konditionen und mit welchen Auflagen? Wenn nein, weshalb nicht? Wäre diese Nutzung dem Netzversorger auf freiwilliger Basis möglich, und mit welchen Massnahmen/Gesetzes-anpassungen könnte sie ermöglicht werden?
4. Wie handhabt die BKW die Fragen 1 bis 3?
5. Welches Kontrollorgan überwacht die Preissetzung der Anschlussgebühren gemäss Fragen 1 bis 3 im Kanton Bern?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat erkennt die Notwendigkeit, Voraussetzungen zu schaffen, damit die Energie-strategie 2050 umgesetzt werden kann. Die hier vorgebrachte Problematik bezüglich der Netz-nutzung für die ZEV (Zusammenschluss zum Eigenverbrauch) ist dem Regierungsrat bekannt.

Das totalrevidierte Energiegesetz (EnG), das am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, regelt in Art. 16 bis 18 EnG die Grundsätze des Eigenverbrauchs. Von Eigenverbrauch ist die Rede, wenn Betreiberinnen, zum Beispiel einer Photovoltaik-Anlage, den selbst produzierten Strom am Ort der Produktion ganz oder teilweise selbst verbrauchen oder an Dritte veräussern.

Um bessere Rahmenbedingungen zu schaffen, erlaubt Art. 17 EnG neu, dass sich am Ort der Produktion mehrere Grundeigentümer zum gemeinsamen Verbrauch zusammenschliessen dür-fen. Ein ZEV stellt einen Endverbraucher im Sinne der StromVG-Gesetzgebung dar und verfügt nur über einen Netzanschluss (vgl. Art 18 Abs 1 EnG). Dies heisst, der Verteilnetzbetreiber ist verpflichtet, sie gemäss Art. 5 Abs. 2 bis 4 StromVG an das Netz anzuschließen.

Zu den aufgeworfenen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Gemäss kantonaler Energiegesetzgebung (Art. 32. Abs. 1 KEnG) sind die Kosten für den Anschluss an das Energieverteilnetz grundsätzlich von der Endverbraucherin oder dem Endverbraucher zu tragen. Die Anschlussgebühren setzen sich aus folgenden zwei Kom-ponenten zusammen:
 - Netzanschlussbeitrag (NAB): Dieser deckt die Kosten zur Erstellung des Netzan-schlusses vom Verknüpfungspunkt bis und mit Anschlussüberstromunterbrecher ab.

- Netzkostenbeitrag (NKB): Dieser deckt die durch den Anschluss verursachten Netzdimensionierungs- und Ausbaukosten.

Für die Berechnung der Anschlussbeiträge hat der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) Branchenempfehlungen erarbeitet (Grundlagen zur Festlegung der Bedingungen und zur Berechnung der Anschlussbeiträge für den physischen Netzananschluss an das Verteilnetz, NA/RR – CH 2019, www.strom.ch).

2. Die Leitungen der Netzebene sieben gehören dem Energieversorgungsunternehmen, welches das Verteilnetz betreibt.
3. a) Nein. Die Energieversorgungsunternehmen müssen ihr Stromnetz nicht zur Verfügung stellen für den Stromaustausch innerhalb des Zusammenschlusses. Das heisst, alle Produktions- und Verbrauchseinheiten im Eigenverbrauch werden mit einer einzigen Anschlussleitung an das Verteilnetz angeschlossen. Die Kosten der Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch trägt der Grundeigentümer (Art. 17 Abs. 4 EnG). Falls bei der Gründung des Zusammenschlusses Erschliessungsleitungen und andere Installationen, des Verteilnetzbetreibers nicht mehr benötigt werden, können diese gegen Entschädigung an den ZEV übertragen werden.

b) Das Konzept zum Eigenverbrauch setzt voraus, dass der Verbrauch der selbst produzierten Energie am Ort der Produktion stattfindet, d.h. hinter dem gleichen Netzanschluss erfolgen muss. Die Nutzung des Verteilnetzes ist im Rahmen eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch gemäss der Energiegesetzgebung explizit ausgeschlossen. Es ist im Gesetz nicht vorgesehen, dass die Netzbetreiber das Netz zur Verfügung stellen müssen.

c) Die Nutzung der Netzebene sieben auf freiwilliger Basis ist nicht möglich; gemäss Art. 14 Absatz 3 EnV gilt Strom nur als Eigenverbrauch am Produktionsort, wenn er das Netz des Netzbetreibers zwischen Produktionsanlage und Verbrauch nicht nutzt.

d) Dazu ist eine Anpassung des Bundesrechts nötig.
4. Die BKW Netz AG hält sich an die Branchenempfehlungen des VSE und die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen.
5. Es gibt im Kanton Bern kein Kontrollorgan, das die Preissetzung der Anschlussgebühren überwacht. Dafür müsste eine gesetzliche Grundlage im Kantonalen Energiegesetz geschaffen werden.

Nach heutigem Stand von Lehre und Rechtsprechung ist bei einem Streit über Anschlussgebühren eine Klage nach Artikel 87 oder 88 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zu erheben. Ist der Netzbetreiber ein kantonal beherrschtes Energieversorgungsunternehmen, so ist das Verwaltungsgericht zuständig, bei kommunal beherrschten Energieversorgungsunternehmen das Regierungsstatthalteramt.

Verteiler

- Grosser Rat